



LAND

OBERÖSTERREICH

LEITFADEN 2012

für die Förderung von PHOTOVOLTAIKANLAGEN in Oberösterreich

Photovoltaikanlagen sind Stromerzeugungsanlagen,
die auf Basis von Sonnenenergie elektrische Energie produzieren.



Umweltschutz



Anlagen-, Umwelt-
und Wasserrecht

INHALTSVERZEICHNIS

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften

A. Elektrizitätsrecht - Oö. EIWOG 2006	5
B. Sonstige Rechtsvorschriften	6

II. Förderungen

A. Tarifförderung gemäß Ökostromgesetz (ÖSG) für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Modulleistung größer als 5 kW_{peak}	6
B. Investitionsförderung des KLI.EN für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen bis 5 kW_{peak}-Modulleistung (PV-Förderaktion 2012)	8
C. Photovoltaikanlagen ohne Netzkopplung (Inselanlagen)	8

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften

A. Elektrizitätsrecht - Oö. EIWOG 2006

- Stromerzeugungsanlagen - gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht - fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des [Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 \(Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 idF. LGBl. Nr. 72/2008\)](#).
- **Anlagen kleiner als 30 kW Engpassleistung:**
sind **anzeigepflichtig** gemäß § 6 Abs. 3 iVm. § 7 Abs. 1 Z. 1 Oö. EIWOG 2006; ihre Errichtung oder Erweiterung ist der **Behörde vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich** bekannt zu geben.
- **Anlagen ab 30 kW Engpassleistung:**
sind **bewilligungspflichtig** nach §§ 6 ff Oö. EIWOG 2006; es ist ein **Antrag** auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung **schriftlich** beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, einzubringen.
Dem Antrag ist ein **von einer fachkundigen Person** erstelltes **Projekt** in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:
 1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
 2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
 3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
 4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
 5. Die Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer der an diese Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
 6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
 7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
 8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.
- Die Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht gilt sowohl für die **Errichtung** von neuen, als auch für die **Erweiterung** bzw. **wesentliche Änderung** von bestehenden Photovoltaikanlagen.

Auskünfte zur EIWOG-Bewilligung:

Land OÖ, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Tel.: 0732/7720-15145, 15608 oder 15603

B. Sonstige Rechtsvorschriften

Neben der in jedem Fall erforderlichen EIWOG-Bekanntgabe bzw. -Bewilligung nach dem öö. Elektrizitätsrecht beim Amt der Oö. Landesregierung, kann sich auch eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht **bei der zuständigen Gemeinde** (Raumordnungsrecht, ...) bzw. **bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, ...) ergeben; dies kann etwa bei Stromerzeugungsanlagen der Fall sein, die **auf Freiflächen** im Grünland bzw. **in der Nähe von Gewässern** errichtet werden.

II. Förderungen

A. **Tarifförderung** gemäß Ökostromgesetz (ÖSG) für **netzgekoppelte** Photovoltaikanlagen mit einer Modulleistung **größer als 5 kW_{peak}**

- Netzgekoppelte Photovoltaikanlagen mit einer Modulspitzenleistung größer als 5 kW_{peak} werden im Rahmen der verfügbaren Fördermittel nach dem Ökostromgesetz (ÖSG; BGBl. I Nr. 149/2002 idF. BGBl. I Nr. 75/2011) in Form eines erhöhten laufenden Einspeisetarifs für 13 Jahre gefördert. Die Auszahlung des Tarifs erfolgt durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom AG (OeMAG).
- Für im Jahr 2012 mit der OeMAG abgeschlossenen Stromabnahmeverträge für neu errichtete oder erweiterte Photovoltaikanlagen gelten die Tarife gemäß der Ökostromverordnung 2012 (ÖSVO 2012; BGBl. II Nr. 471/2011). Bei Anlagenerweiterungen können sich entsprechende Mischtarife ergeben, die von der OeMAG errechnet werden.

- Tarife gemäß der ÖSVO 2012:

Für Photovoltaikanlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind:

- über 5 kW_{peak} bis einschließlich 20 kW_{peak} 27,60 Cent/kWh
- über 20 kW_{peak} 23 Cent/kWh

Für Photovoltaikanlagen, die NICHT ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind:

- über 5 kW_{peak} bis einschließlich 20 kW_{peak} 25 Cent/kWh
- über 20 kW_{peak} 19 Cent/kWh

- **Voraussetzungen** für den Erhalt des erhöhten Einspeisetarifs sind, dass
 - **sämtliche** erforderliche **Bewilligungen bzw. Anzeigen** vorliegen,
 - die Photovoltaikanlage als Ökostromanlage anerkannt ist (**Anerkennungsbescheid gemäß § 7 Ökostromgesetz**),
 - ein **Förderantrag bei der OeMAG** (www.oem-ag.at) gestellt wurde und
 - ein **ausreichendes Förderungskontingent bei der OeMAG** zur Verfügung steht.

Erst dann schließt die OeMAG einen **Stromabnahmevertrag** mit dem Anlagenbetreiber ab; dieser Vertrag **gilt als Förderzusage** für die Auszahlung des erhöhten Einspeisetarifs.

- Gemäß § 5 Abs. 1 Z 27 ÖSG **gelten mehrere, in einem örtlichen Zusammenhang stehende Ökostromanlagen, als einheitliche Anlage**, auch wenn sie von verschiedenen Personen betrieben werden.
- Steuerrechtliche Fragen sind mit der OeMAG bzw. dem Finanzamt zu klären.
- **Nach Ablauf** der Auszahlung **der erhöhten Einspeisetarife gemäß § 11 ÖSG** durch die OeMAG besteht die Möglichkeit, den Photovoltaikstrom **an die OeMAG zum Marktpreis gemäß § 20 ÖSG** oder **an einen Stromhändler bzw. -abnehmer** nach Wahl des Anlagenbetreibers zu einem mit diesem selbst vereinbarten Preis zu verkaufen.

- Die **Verordnungen über die Festsetzung der Ökostromtarife gemäß § 11 ÖSG** bzw. der jeweils **aktuelle Marktpreis gemäß § 20 ÖSG** sind auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) oder der OeMAG (www.oem-ag.at) abrufbar.
- **ACHTUNG:** Das **OeMAG-Kontingent 2012** für die Förderung von Photovoltaikanlagen ist **bereits erschöpft. Es können weiterhin Förderanträge für Photovoltaikanlagen bei der OeMAG gestellt werden**, denn falls bereits gestellte Anträge aufgrund fehlender Unterlagen nach Ablauf der 6-Wochen-Frist abgelehnt oder Förderanträge von den Antragstellern zurück gezogen werden, ist ein Nachrücken in das Kontingent möglich.
- **Vorgehensweise für den Erhalt eines erhöhten Einspeisetarifs gemäß ÖSG:**
 1. bei einem befugten Unternehmen: **Angebot einholen**
 2. beim Netzbetreiber: **Netzzugang und Einspeisepunkt beantragen**
 3. beim Land OÖ: **EIWOG-Bewilligung (ab 30 kW) beantragen** bzw. **EIWOG-Bekanntgabe (kleiner als 30 kW) samt den erforderlichen Unterlagen einbringen**; **allenfalls** zusätzlich erforderliche **Bewilligungen bzw. Anzeigen bei Bezirksverwaltungsbehörde oder Gemeinde** beantragen bzw. einbringen, z.B. bei Anlagen auf Freiflächen im Grünland, in Naturschutzgebieten, in der Nähe von Gewässern etc.
 4. beim Land OÖ: **Antrag für Ökostrom-Anerkennungsbescheid (§ 7 ÖSG) stellen**
 5. für die EIWOG-Bekanntgabe gemäß § 6 Abs. 3 (Pkt. 3.) und den Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage gemäß § 7 ÖSG (Pkt. 4) **das gemeinsame Formular UWD-AUWR/E-7 vollständig ausgefüllt samt den erforderlichen Unterlagen** beim Land OÖ einbringen (Formular ist abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt > Formulare > Netzgeführte Photovoltaikanlagen); sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, wird der Anerkennungsbescheid ausgestellt und per Post an den Anlagenbetreiber übermittelt; dieser Anerkennungsbescheid wird für die Antragstellung bei der OeMAG benötigt

Antragsunterlagen für Land OÖ:

- Unterlagen zum Anlagenstandort (z.B. Lageplan oder Orthofoto mit **eingezeichnetem Anlagenstandort**; siehe z.B. www.doris.ooe.gv.at)
 - Angebot (oder Rechnung) mit **genauen Leistungsdaten der Photovoltaikanlage** und technischen Datenblättern von Modul und Wechselrichter
 - Stellungnahme des Netzbetreibers für den Netzzugang samt **Photovoltaik-Einspeisepunkt** (oder Netzzugangsvertrag, wenn bereits vorhanden)
 - **allenfalls Bewilligungen anderer Behörden**, falls diese zusätzlich erforderlich sind
6. bei der OeMAG: **Stromabnahmevertrag beantragen** (falls noch kein Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG vorliegt, muss dieser binnen 6 Wochen nachgereicht werden, ansonsten erlischt der Antrag und muss neu eingebracht werden); www.oem-ag.at > Antragsformular: http://www.oem-ag.at/green_energy/Foerderantrag/index.html
 7. Hinweise: Der Nachweis der erfolgten Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage hat durch eine fristgerechte Wechsel-/Neuanlageninformation durch den Netzbetreiber an die OeMAG gemäß den geltenden Sonstigen Marktregeln und den jeweiligen Verteilernetzbedingungen zu erfolgen. Wird eine Anlage nicht binnen 24 Monaten nach Annahme des Vertrages mit der OeMAG in Betrieb genommen, gilt der Vertrag mit der OeMAG als aufgelöst.

Auskünfte:

- **hinsichtlich Anerkennung als Ökostromanlage:** Land OÖ, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Bahnhofplatz, 4021 Linz, Zimmer 5C907, Tel.: 0732/7720-15607 oder 15604, E-Mail: en.auwr.post@ooe.gv.at, Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at
- **hinsichtlich Einspeisetarife:** OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG, Alserbachstraße 14-16, 1090 Wien, Tel.: 05/78766-10, E-Mail: kundenservice@oem-ag.at, Internet: www.oem-ag.at

B. Investitionsförderung des KLI.EN für netzgekoppelte Photovoltaikanlagen bis 5 kW_{peak}-Modulleistung (PV-Förderaktion 2012)

Der Klima- und Energiefonds (KLI.EN) bzw. die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) fördert netzgekoppelte Photovoltaik-Anlagen bis zu einer Leistung von 5,00 kW_{peak}, die überwiegend privat genutzt werden. Informationen über den Start der PV-Förderaktion 2012 werden laufend auf der Homepage von KLI.EN (www.klimafonds.gv.at) bzw. KPC (www.umweltfoerderung.at) publiziert.

Auskünfte (bei der zuständigen Abwicklungsstelle):

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien,
Tel.: 01/31631-730, Internet: www.umweltfoerderung.at

C. Photovoltaikanlagen ohne Netzkopplung (Inselanlagen)

- **Förderungsvoraussetzungen:** Stromerzeugungsanlagen zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Möglichkeit zum Netzzutritt (z.B. Berghütten).
- **Förderwerber:** natürliche und juristische Personen die unternehmerisch tätig sind, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen.
- **Förderhöhe und Voraussetzungen Bund:** Standardförderungssatz: 30 % der förderungsfähigen Kosten; Zuschlagsmöglichkeiten: 5 % für Anlagen in hochalpinen (ab 1.200 m Seehöhe) bzw. in ökologisch sensiblen Gebieten; 5 % bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Maßnahmen; 5 % (max. 10.000 Euro) EMAS und Umweltzeichenzuschlag; Antragstellung muss vor Errichtung der Anlage erfolgen; Mindest-Investition 10.000 Euro.
- **Förderhöhe und Voraussetzungen Land:** Förderungen als „De-Minimis“-Beihilfe: bis zu 60 % der Bundesförderung, maximal jedoch 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten; Förderungen über der „De-Minimis“-Grenze: bis zu 40 % und allfällige Zuschläge (alle Förderungsstellen kumuliert) der von der KPC anerkannten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten, maximal jedoch 15 % der umweltrelevanten Investitionskosten. Das Land Oö. kann nur Förderungen bis zu den beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gewähren. Sollten mit der gewährten Bundesförderung die beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen bereits erreicht werden, so können keine zusätzlichen Landesförderungsmittel gewährt werden. Der Antrag auf zusätzliche Landesförderung muss vor Baubeginn bzw. Liefertermin bei der Landesförderstelle bzw. der KPC einlangen. Das Ansuchen muss von der KPC positiv beurteilt sein.
- **Laufzeit Landesförderung:** 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2013 und nach Maßgabe der vorhandenen finanziellen Mittel.

Auskünfte:

- Land Oö, Abteilung Umweltschutz, Tel.: 0732/7720-13638, www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt > Förderungen > Umwelt- und Energieförderungen im Nicht-Wohnbereich > Stromproduzierende Anlagen
- Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Türkenstraße 9, 1092 Wien, Tel.: 01/31631-719, E-Mail: kpc@kommunalkredit.at, Internet: www.umweltfoerderung.at > Umweltförderung Betriebe > Energieversorgung > Stromerzeugung in Inselanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger

A close-up photograph of a solar panel. The panel is dark blue with a grid of thin, parallel lines. A white junction box is visible in the upper right corner, with a white cable extending from it. The background is a solid grey color.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Oö. Landesregierung • Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umweltschutz und Abteilung Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht

Inhalt: Mag. Walter Wöss • **Foto:** Land Oberösterreich • **Layout:** Julia Tauber • DVR. 0069264